



GEMEINDE ST. STEFAN OB STAINZ

Größte Weinbaugemeinde der Weststeiermark
www.st-stefan-stainz.gv.at



GZ: A-2025-1039-01408

Kundmachung über den Beschluss der **Wassergebührenverordnung** der Gemeinde St. Stefan ob Stainz vom 23.02.2026

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Stefan ob Stainz hat in seiner Sitzung vom 23.02.2026, TOP 16, GZ: A-2025-1039-01408, die Wassergebührenverordnung wie folgt beschlossen.
Die Änderungen lauten nun wie folgt:

Wassergebührenverordnung **der Gemeinde St. Stefan ob Stainz**

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Stefan ob Stainz hat in seiner Sitzung vom 23.02.2026 gemäß § 6 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971, LGBI.Nr. 42/1971 in der geltenden Fassung nachstehende Verordnung beschlossen.

§ 1

Für die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde St. Stefan ob Stainz wird ein Wasserleitungsbeitrag nach privatrechtlichen Richtlinien erhoben.

§ 2

Wasserzähler-Ablesezeitpunkt

Als Ablesezeitpunkt wird der 01.10. festgesetzt.

Die Ermittlung des Zählerstandes wird um den Ablesezeitpunkt entweder von den befugten Organen oder durch Selbstablesung vorgenommen. Die Aufforderung zur Bekanntgabe des Zählerstandes mittels Selbstablesung ist innerhalb der Ablesefrist Folge zu leisten.

§ 3

Wasserzählergebühr

Für die gemäß § 7 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 aufgestellten Wasserzähler wird eine Wasserzählergebühr erhoben (§ 5 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971). Die jährliche Wasserzählergebühr ergibt sich aus der Nenndurchflussmenge je Stunde des Wasserzählers und beträgt

bei einem MID Q3 4 m³ Zähler	Euro 26,70
bei einem MID Q3 6,3 m³ Zähler	Euro 32,10
bei einem MID Q3 10 m³ Zähler	Euro 42,50
über MID Q3 10 m³ Zähler	Euro 67,50

§ 4

Beginn und Ende der Wasserzählergebühr



GEMEINDE ST. STEFAN OB STAINZ

Größte Weinbaugemeinde der Weststeiermark
www.st-stefan-stainz.gv.at



Der Gebührenanspruch je Wasserzähler entsteht ab dem Ersten jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem der Wasserzähleranschluss hergestellt wird und endet mit dem Letzten jenes Quartals, in dem der Anschluss von der Wasserversorgungseinheit genommen wird.

§ 5

Bereitstellungsgebühr

- (1) Die jährliche Wasserbereitstellungsgebühr ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an die Wasserversorgungsanlagen angeschlossen sind.

(2) Als Grundlage der Berechnung der Bereitstellungsgebühr dient die Anzahl der Nutzungseinheiten, die der Liegenschaft zuzurechnen sind. Unter Nutzungseinheiten sind Wohnungen und sonstige Nutzungseinheiten gem. § 2 Gebäude- und Wohnungsregister-Gesetz zu verstehen. Als Nutzungseinheiten kommen zur Anrechnung: Wohnung, Wohnung/Arbeitsstätte, Hotel und andere Einheiten für kurzfristige Beherbergung, Groß- und Einzelhandelsflächen, Kirche, sonstige Sakralbauten.

Sollte in einer an der öffentlichen Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Liegenschaft keine Nutzungseinheit Wohnung vorhanden sein, wird pro Anschluss eine jährliche Bereitstellungsgebühr vorgeschrieben.

Die Wasserbereitstellungsgebühr beträgt pro Nutzeinheit und Jahr Euro 72,00.

§ 6

Beginn und Ende der Bereitstellungsgebühr

Der Gebührenanspruch je Anschluss entsteht ab dem Ersten jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem der Anschluss an der Wasserversorgungseinrichtung hergestellt wird und endet mit dem Letzten jenes Quartals, in dem der Anschluss von der Wasserversorgungseinheit genommen wird.

§ 7

Ermittlung des Wasserverbrauches

- (1) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler zum Ablesetermin ermittelt.
- (2) Er ist zu schätzen, wenn
1. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 2. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt oder
 3. der Wasserzähler auf Verlangen (Selbstablesung) nicht fristgerecht abgelesen wird.
- (3) Geschätzte Zählerstände, ausgenommen Abs. 2 (2), bleiben in ihrer Höhe so lange aufrecht, solange diese Zählerstände nicht durch nachfolgende Ablesungen zu den Stichtagen übertroffen werden.

§ 8



GEMEINDE ST. STEFAN OB STAINZ

Größte Weinbaugemeinde der Weststeiermark
www.st-stefan-stainz.gv.at



Höhe der Wasserverbrauchsgebühr

- (1) Die jährliche Wasserbezugsgebühr wird nach dem ermittelten Wasserverbrauch berechnet. Die Wasserbezugsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des ermittelten Wasserverbrauches in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.
- (2) Gebührensatz beträgt je Kubikmeter Euro 1,95
- (3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt der Gebührensatz 1,95 € pro Kubikmeter.

§ 9

Festsetzung der Abgabe

- (1) Die Wasserbezugs- und Wasserzählergebühr wird mittels Jahresabrechnung am 15. November jeden Jahres fällig. Die fällige Wasserbezugsgebühr wird aufgrund des zum Ablesezeitpunkts ermittelten Wasserverbrauches unter Berücksichtigung der Teilzahlungen mit einer Jahresabrechnung festgesetzt.
- (2) Aufgrund der vorausgegangenen Jahresabrechnung werden vorläufige Abgabenteilzahlungen, jeweils zum 15. Februar, 15. Mai und 15. August fällig.
- (3) Der Liegenschaftseigentümer oder der Bauwerkeigentümer zum Zeitpunkt der Jahresabrechnung schuldet die Gebühr über den gesamten Abrechnungszeitraum.
- (4) Jahresabrechnungen zu anderen Ableseterminen werden nicht vorgenommen.

§ 10

Wertsicherung des Gebührensatzes

Der Gebührensatz ist wertgesichert und wird mit Wirkung vom 01. Jänner jedes Jahres angepasst. Als Grundlage dient der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlaubliche Verbraucherpreisindex 2020 (VPI 2020) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangegangenen Zeitraums.

§ 11

Allen obigen Angaben wird die gesetzliche Umsatzsteuer zugerechnet.

§ 12

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:



(Stephan Oswald)

Angeschlagen am: 02.03.2026

Abgenommen am: 17.02.2026

